

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025¹

I.

1. Feuerwerksverbot im Bereich des Geländes der „Zoo Duisburg gGmbH“

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 31.12.2024, 00:00 Uhr, bis 01.01.2025, 23:59 Uhr in einem Radius von grundsätzlich 100 Metern zur jeweiligen Grenze des Zoos, insbesondere im Bereich des Kaiserbergs, verboten.

Als Wegepunkte für den 100 Meter Radius dienen hierbei:

1. Die Haltestelle Zoo/Uni in Höhe der Lichtsignalanlage 620
2. 10 Meter vor der Kreuzung Mülheimer Straße / Brehmsweg
3. Mülheimer Straße in 100 Meter Entfernung vom Eingang mit den Pollern entfernt
4. Gabelung Carl-Benz-Straße / Zufahrt Mülheimer Straße, in Höhe der Stromkästen links und rechts
5. Laterne 135 in Fahrtrichtung Zoo
6. Zufahrt von der Mülheimer Straße in Richtung Carl-Benz-Straße in Fahrtrichtung A40 auf Höhe des 50er Schilds
7. Wegkreuzung 10 Meter vor Anfang der Fußgängerbrücke
8. 20 Meter vor der Parkbank
9. Auf Höhe des Waldfangs circa 200 Meter nach Ab- und Auffahrt der A40 und Höhe des Schildes „Zoo Parkplatz“
10. Kassenhäuschen in Richtung Parkplatz Zoo

Von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind sowohl die Gebäude des Zoos als auch die Gebäude der Autobahn GmbH des Bundes und die Bundesautobahn A3 sowie die Eisenbahnschienen der Deutschen Bahn.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Verbotszone beginnt mit den Außengrenzen des Duisburger Zoos und schließt mit Abschluss der in der Anlage markierten Fläche ab.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 als Zwangsmittel ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- Euro angedroht.

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Gemäß §§ 30, 32 und 36 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. m. Punkt 1 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8732 – und des Ministeriums des Innern – 31-38.05.03 – vom 28. April 2020 über den Vollzug des Sprengstoffrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz (ZustVO ArbTG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV am 31. Dezember und 1. Januar von volljährigen Personen abgebrannt werden. Außerhalb des genannten Zeitraums bedarf das Abbrennen dieser Gegenstände nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Satz 1 1. SprengV einer besonderen Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegewilligung.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist bereits gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 30 SprengG, kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 weder am 31. Dezember noch am 01. Januar in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden dürfen.

Hiervon habe ich wie folgt Gebrauch gemacht.

Pyrotechnische Gegenstände sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 SprengG Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich gemäß § 3a Abs. 1 Ziffer 1b SprengG um Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dies ist der Fall bei dem gemeinhin zum Jahreswechsel im Handel erhältlichen Kleinf Feuerwerk, in dem gleichwohl so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Der Zoo Duisburg hat eine Gesamtfläche von 16 Hektar und beherbergt über 4.700 Tiere. Es ist zu beachten, dass die Gehege der Tiere aus unterschiedlichen Materialien wie zum Beispiel Holzaufbauten sind bzw. andere leicht entzündliche Teile oder brandempfindliche Materialien enthalten und zudem in den Einrichtungen mitunter große Mengen Stroh und Heu gelagert werden, die von ihrer Natur aus leicht entflammbar sind. Insoweit besteht hier nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern auch ein damit verbundenes großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall mit teilweise irreversiblen Schäden. Die hier erfassten Feuerwerkskörper können aufgrund ihrer gespeicherten Energie Entfernungen von einigen Metern überwinden und dabei verbunden mit einer sehr hohen Temperatur eine erhebliche Licht- und Rauchentwicklung erzeugen. Oft erfolgt ihr Niedergang unkontrolliert und in einem großen Radius. Treffen sie dann auf besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen wie im Zoo Duisburg, muss von einer erheblichen Gefahrensituation ausgegangen werden – wie sich bereits bei dem ausgebrochenen Feuer im Jahr 2020 im Krefelder Zoo gezeigt hat. So könnten bei einem sich rasch ausbreitendem Feuer infolge eines Feuerwerkskörpers die bewohnenden Tiere ggf. nicht bei einem Brand die gehaltenen Tiere, gerade auch

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

mit Blick auf die durch ein Feuer ausgelöste Stress- und Paniksituation, möglicherweise unkontrolliert entweichen, wodurch auch die sich in der Nähe aufhaltenden Menschen und insbesondere die Rettungskräfte oder andere Helfer oder im Einsatz befindliche Personen gefährdet würden. Dabei ist ebenso die besondere örtliche Lage des Zoo Duisburg zu bedenken, dessen Fläche unmittelbar über die Bundesautobahn 3 führt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tiere dorthin oder in nahegelegenen Straßen flüchten könnten. Bei Eintritt eines Brandereignisses in den genannten Gebäuden oder Anlagen durch pyrotechnische Gegenstände besteht daher nicht nur die Gefahr eines nicht unerheblichen Sachschadens, sondern insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben der Allgemeinheit als auch für Leib und Leben der Tiere.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und insbesondere des Brandes im Jahr 2020 im Krefelder Zoo, ist davon auszugehen, dass, bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, nämlich dem Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe des Zoogeländes, mit erheblichen Personen- und Sachschäden gerechnet werden muss.

Um diese konkreten Gefahren abzuwehren, wird das unter Ziffer I.1 aufgeführte Feuerwerksverbot ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt dies die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die oben aufgeführten Gefahren abzuwehren.

Wie bereits aufgeführt, ist das Feuerwerksverbot geeignet, ein Feuer durch Feuerwerkskörper an den entsprechenden Gebäuden und Anlagen des Zoo Duisburg zu verhindern und damit sowohl die Gefahr für Leib und Leben als auch die Gefahr für das Hab und Gut abzuwehren.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Trotz diverser Apelle, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe des Zoos zu Silvester zu unterlassen, wurden erfahrungsgemäß immer wieder Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im direkten Umfeld des Duisburger Zoos abgebrannt. Demgegenüber kommt auch nicht in Betracht, an sämtlichen besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Duisburger Zoo vorsorglich Feuerwehr zu stationieren.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Feuerwerksverbot im unter Ziffer I. 1 genannten Bereich ist auch angemessen. Da im Duisburger Stadtgebiet genügend andere Flächen zur Verfügung stehen, die ein Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ermöglichen, greift das hier verfügte Abbrennverbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit ein. Es stellt zwar eine Einschränkung für den Einzelnen dar, doch beanspruchen Unversehrtheit und das Eigentum einen hohen Rang. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen überwiegt angesichts der dargestellten Gefahren und Schadensereignissen das öffentliche Interesse, erhebliche Personen und Sachschäden zu verhindern, das private Interesse des Einzelnen am uneingeschränkten Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 31. Dezember 2024 – 01. Januar 2025.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessungsausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren an Leib und Leben und vor Gefahren an Hab und Gut die getroffenen Maßnahmen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich und örtlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der Personen, die ihrem Bedürfnis nach Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur auf einer relativ überschaubaren Fläche nicht nachgehen können.

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung angeordnet. Angesichts der Gefahren, die sich aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern der hier genannten Art für die o. g. besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen im Zoo Duisburg und damit für die Allgemeinheit ergeben, besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass dem Abbrennverbot sofort Geltung verschafft wird. Würden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung innerhalb des Schutzradius gezündet, bestünde eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Eigentum und vor allem Leib und Leben von Menschen gefährdet würden. Es ist daher geboten, das Abbrennverbot schon vor Eintritt der Bestandskraft bzw. vor Abschluss eines ggf. langwierigen Klageverfahrens zu vollziehen.

Das private Interesse an dem Zünden von Feuerwerkskörpern des zuvor genannten Bereiches muss gegenüber den bedeutenden Schutzgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Hab und Gut zurückstehen.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 60, und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 60 VwVG NRW das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW muss das gewählte Zwangsmittel angemessen und verhältnismäßig sein.

Da nur durch Festsetzung eines Zwangsgeldes die Abwehr der Gefahr erreicht werden kann, ist das unter Ziffer I. 3. genannte Zwangsgeld in Höhe von 500,- € hier das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, zu einzulegen.

Duisburg, den 21. November 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schmidt

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 34 vom 29.11.2024, Seite 456

